



Rat der
Europäischen Union

006395/EU XXVI. GP
Eingelangt am 19/12/17

Brüssel, den 18. Dezember 2017
(OR. en)

14927/17
ADD 1 DCL 1

TRANS 518
MAR 223
EU-GNSS 36
AVIATION 170
ESPACE 57
RELEX 1029
CH 47
CSC 277

FREIGABE

des Dokuments 14927/17 ADD 1 RESTRIENT UE/EU RESTRICTED

vom 24. November 2017

Neuer Status: Öffentlich zugänglich

Betr.: ANHANG der Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft über ein Abkommen zur Festlegung der Bedingungen für die Beteiligung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an der Agentur für das Europäische GNSS

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

14927/17 ADD 1 DCL 1

/tt

DGF 2C

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 20.11.2017
COM(2017) 670 final

ANNEX 1

This document was downgraded/declassified

Date 27.11.2017
By Matthias Petschke
Authority DG/GROW

ANHANG

der

Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES

**zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit der
Schweizerischen Eidgenossenschaft über ein Abkommen zur Festlegung der
Bedingungen für die Beteiligung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an der Agentur
für das Europäische GNSS**

DE

DE

RESTRICTED

ANHANG

I ZIEL DER VERHANDLUNGEN

Ziel der Verhandlungen ist, die Bedingungen festzulegen, unter denen sich die Schweiz an der Agentur für das Europäische GNSS (im Folgenden „Agentur“) beteiligen kann.

II ANWENDUNGSBEREICH DES ABKOMMENS

Soweit möglich, sollte dieses Abkommen im Zusammenhang mit der Beteiligung an der Agentur Folgendes einschließen:

- (1) die Bedingungen für die Beteiligung der Schweiz an der Agentur;
- (2) den finanziellen Beitrag der Schweiz zur Agentur;
- (3) die Bedingungen für die Beteiligung der Vertreter der Schweiz am Verwaltungsrat der Agentur als Beobachter ohne Stimmrecht;
- (4) die Bedingungen, unter denen Schweizer Staatsangehörige als Vertragsbedienstete der Agentur eingestellt werden können;
- (5) die Anwendung der Bestimmungen im Zusammenhang mit der Finanzkontrolle durch die EU;
- (6) die Dauer der Beteiligung der Schweiz an der Agentur;
- (7) das Abkommen sollte im Einklang mit den relevanten EU-Rechtsvorschriften stehen, darunter die Verordnung (EU) Nr. 1285/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend den Aufbau und den Betrieb der europäischen Satellitennavigationssysteme und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 876/2002 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 sowie die Verordnung (EU) Nr. 912/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Errichtung der Agentur für das Europäische GNSS¹;
- (8) die Anwendung des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Union in der Schweiz.

III WEITERE ENTWICKLUNG

Im Abkommen sollte ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen werden, dass dessen technische Anpassung vor dem Hintergrund sich ändernder Umstände ermöglicht.

¹

ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 11.

~~RESTRICTED~~

Dies kann die Einrichtung eines Ausschusses umfassen, der die Umsetzung des Abkommens überwacht sowie prüft und entscheidet, ob das Abkommen geändert werden muss.

IV STREITBEILEGUNG UND RÜCKTRITT VOM ABKOMMEN

Das Abkommen sollte auch einen Streitbeilegungsmechanismus vorsehen. Es sollte außerdem Bestimmungen enthalten, die den Parteien eine Kündigung des Abkommens ermöglichen, falls erforderlich.

DECLASSIFIED

DE

DE

~~RESTRICTED~~